



Christian-von-Bomhard-Schule Uffenheim
Evangelische Internatsschule
Gymnasium, Realschule, Fachoberschule
Im Krämergarten 10, 97215 Uffenheim

Schulvertrag

für die Schülerin /
den Schüler

Name, Vorname

geboren am

in die

Eintrittsdatum

12.09.2017

Jahrgangsstufe **5**

Realschule
Gymnasium

Vorbemerkungen

Die Christian-von-Bomhard-Schule Uffenheim ist

eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft

Sie nimmt Schülerinnen und Schüler in das Gymnasium, die Realschule und die Fachoberschule für Sozialwesen sowie Wirtschaft und Verwaltung auf.

Sie ist gemäß Art. 100 Abs. 2 des BayEUG verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Die Zeugnisse und Abschlüsse aller ihrer Schularten verleihen die gleichen Berechtigungen wie die der öffentlichen Schulen.

eine evangelische Schule

Sie steht in der Tradition der Schulschriften Martin Luthers und bemüht sich in besonderem Maß darum, christliche Grundsätze im Schulalltag umzusetzen und Christsein in der Schulgemeinschaft erfahrbar zu machen. Der Unterricht geht von einem pädagogischen Selbstverständnis aus, das auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes die wechselseitige Beziehung zwischen Lernenden und Lehrenden in den Mittelpunkt rückt. Sie will daher im Sinne einer Schulgemeinde Lebens- und Lernort christlicher Verantwortung sein. Sie lädt zu verschiedensten Formen von Gemeinschaft ein und bemüht sich, auf vielfältigen Wegen den christlichen Glauben zu ermöglichen, zu vertiefen und religiöse Bildung zu fördern. Sie strebt in allen Fächern ein sachgemäßes Unterrichten unter Einbeziehung religiöser und ethischer Fragestellungen an und versucht eine Schulkultur zu pflegen, die das achtsame Miteinander aller an der Schule Beteiligten erfahrbar machen soll. Damit soll den Heranwachsenden ein Beispiel für eine Lebensgestaltung in christlicher Verantwortung gegeben werden. Als evangelische Heimschule nimmt sie neben Schülerinnen und Schülern aus der Region auch Kinder auf, für die eine Erziehung in einem evangelischen Internat gewünscht wird.

1. Vertragspartner

Zwischen der Christian-von-Bomhard-Stiftung Uffenheim, vertreten durch den Ltd. Direktor der Christian-von-Bomhard-Schule Uffenheim, und

Name, Vorname der Eltern

wohnhaft in

(Straße Haus Nr.)

(PLZ Ort)

beziehungsweise

Herrn / Frau

als volljährige(n) Schüler/in

wohnhaft in

wird der nachstehende Schulvertrag geschlossen.

2. Probezeit

Für die Probezeit gelten jeweils die staatlichen Bestimmungen für die einzelnen Schularten.

3. Kosten des Schulbesuchs

Die mit dem Schulbesuch verbundenen Aufwendungen gehen aus der beiliegenden Kostenordnung hervor, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Höhe der Schulbesuchskosten wird von der Christian-von-Bomhard-Stiftung spätestens jeweils am 2. Mai eines Jahres für das darauf folgende Schuljahr gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung festgesetzt. Der Elternbeitrag kann im Rahmen der Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. In begründeten Einzelfällen kann die Stiftung auf Antrag ganz oder teilweise von den Zahlungen befreien. **Entsprechende Formblattanträge sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Schuljahres beim Rechtsträger zu stellen.** Die Zahlung vorstehender Schulbesuchskosten kann aus Gründen eines möglichst rationellen und Kosten sparenden Verfahrens **ausschließlich im Wege des Lastschriftverfahrens (Bankeinzug)** erfolgen. Wir bitten um Verständnis, dass wir deswegen den Abschluss des Schulvertrages generell davon abhängig machen müssen, dass die Einzugsermächtigung unter Ziff. 4 durch eine rechtswirksame Unterschrift erteilt wird. Ohne die Unterzeichnung der Einzugsermächtigung kommt der Schulvertrag nicht zustande.

4. SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE11STI00000279422, Mandatsreferenz: je „NachnameVorname“ Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung (Schulgeld u. Materialgeld).

Ich ermächtige die Christian-von-Bomhard-Stiftung, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Christian-von-Bomhard-Stiftung auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Die Lastschriften werden ab dem 15. September – jeweils zum 15. des Monats oder dem darauf folgenden Werktag eingezogen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich verpflichte mich, für entsprechend ausreichende Deckung des vorstehenden Kontos zur Zahlungsfälligkeit zu achten. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung der Lastschrift. Etwaige Rücklastschriftgebühren der Bank aufgrund eines unberechtigten Widerspruchs des Einzuges oder aufgrund mangelnder Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Schülereltern, bzw. des Schülers/der Schülerin.

(Kontoinhaber – Nachname, Vorname)

IBAN: DE

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

5. Religionsunterricht

Der Besuch des Unterrichtes in evangelischer oder katholischer Religionslehre ist Pflicht. Unterricht in Ethik wird nicht erteilt.

6. Hausordnung

Die Hausordnung (Bomformula) ist Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterschrift wird deren Empfang bestätigt.

7. Unfall-Versicherung

Auf dem Schulweg, während des Unterrichts und während schulischer Veranstaltungen sind die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gegen Unfälle versichert (gilt nicht für Unfälle auf dem Schulgelände, die außerhalb der Unterrichtszeiten/außerhalb von Schulveranstaltungen passieren). Unfälle sind sofort im Sekretariat zu melden.

8. Haftung

Die Christian-von-Bomhard-Stiftung haftet nicht für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen jeder Art, die von dem Schüler/der Schülerin oder Dritten eingebracht wurden. Ansonsten ergibt sich die Haftung des Schulträgers nach dem bürgerlichen Recht.

9. Beendigung des Schulvertrages

9.1 Wenn eine Probezeit nicht bestanden wurde, endet dieser Vertrag automatisch.

9.2 Der Schulvertrag wird automatisch mit Ablauf des Tages beendet, an dem der Schüler/die Schülerin das Ziel der jeweiligen Schulart erreicht hat (Datum des Abschlusszeugnisses).

9.3 Der Vertrag ist durch beide Vertragspartner jeweils zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen kündbar.

9.4 Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Kündigung des Schulvertrages durch beide Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Solche Gründe sind für die Schule insbesondere:

- wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen
- Erhebliche Verstöße gegen diesen Vertrag, die staatliche Schul- oder die Hausordnung
- unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder von Unterrichtspraktika
- Einbringen, Genuss oder Vertrieb von Drogen, Alkohol oder Rauschmitteln
- hinreichender Verdacht strafbarer Handlungen innerhalb und außerhalb der Schule
- wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Eltern und/oder dem Schüler/der Schülerin nicht mehr möglich ist
- Rückstand mit der Bezahlung von Schulgeld, Materialgeld, oder der Begleichung sonstiger Gebühren und Auslagen von mehr als zwei Monaten trotz Mahnung

Die Kündigung des Vertrags bedarf auf beiden Seiten der Schriftform. Eine schriftliche Begründung soll vorgelegt werden.

10. Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen oder Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Hierbei ist uns die enge Zusammenarbeit und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ein sehr wichtiges Anliegen. Bei der Wahl der Erziehungsmaßnahmen orientiert sich unsere Schule grundsätzlich am Art. 86 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), wobei aber auch im Sinne einer individuellen Würdigung des Einzelfalls weitere pädagogische Maßnahmen ergriffen werden können. An die Stelle der Androhung der Entlassung und der Entlassung tritt die Androhung der außerordentlichen Kündigung des Schulvertrags bzw. die Kündigung des Schulvertrags (vgl. Punkt 9).

11. Datenschutz

Mit der Speicherung der im Schulvertrag aufgenommenen Daten besteht Einverständnis. Die Schule verpflichtet sich, diese Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes zu behandeln.

12. Gütliche Einigung

Sollten sich aus diesem Vertrag Streitpunkte ergeben, so sollen in jedem Falle alle Beteiligten zunächst bemüht sein, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

13. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Neustadt an der Aisch vereinbart.

14. Schlussbestimmungen

- Die Hausordnung, die Schulgeldregelung, die Gebührenordnung und die Erklärung über die Schulgeldförderung sind Bestandteile dieses Vertrages. Ihr Empfang wird durch die Unterschrift bestätigt.
- Durch die Unterschrift wird auch der Erhalt eines Abdruckes der derzeit gültigen Fassung dieses Vertrags bestätigt.
- Bei Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers wird der Vertrag als Vertrag zugunsten Dritter nach § 328 BGB fortgesetzt.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Sollte eine dieser Vereinbarungen unwirksam sein, so erfasst die Unwirksamkeit nicht den gesamten Vertrag. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung treten entweder die gesetzlichen Bestimmungen oder ersatzweise eine Regelung, die dem Willen der Vertragspartner entspricht.

Die vorliegende Fassung des Schulvertrages wurde vom Ausschuss der Christian-von-Bomhard-Stiftung am 21. April 1999 beschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. der/s Schülerin/s

Uffenheim, den

StD i. K. Winfried Malcher (Leitender Direktor)

Erklärung zur Schulgeldförderung

(vgl. Punkt 3 des Schulvertrags sowie die Kosten- und Gebührenordnung)

für die Schülerin / den Schüler.....

geb. am.....

Hiermit erkläre ich, dass mir bzw. meiner Tochter / meinem Sohn im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung das Schulgeld

nicht

teilweise, nämlich in Höhe von€ monatlich

ersetzt wird.

Ich bin verpflichtet, die Schule unverzüglich davon zu unterrichten, wenn sich an diesem Sachverhalt etwas ändert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten
oder des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin

Schulbesuchsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der/die Schüler/Schülerin

Name	Geburtsdatum

die o. g. staatlich anerkannte Schule ab der 5. Klasse (Schuljahr 2017/2018)

besucht.

Das monatlich zu entrichtende Schulgeld beträgt 147,50 €, davon wird ein Betrag von 102,50 € ab 01.08.2015 pro Monat für 11 Monate im Schuljahr ersetzt. Der Monat August ist nicht schulgeldersatzfähig.

Es wird bestätigt, dass das Schulgeld im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung* nicht ersetzt wird. Falls sich an diesem Sachverhalt etwas ändern sollte, wird die Schule unverzüglich davon unterrichtet.

Anspruch auf Schulgeldersatz nach Art. 47 BaySchFG besteht nur für die Zeit, während der die Schule tatsächlich besucht worden ist. Weiter gehende vertragliche Vereinbarungen, die darüber hinaus zur Zahlung von Schulgeld verpflichten, sind insoweit unerheblich und berechtigen nicht zum Schulgeldersatz.

Ich bin darüber informiert, dass ich, wenn ich diese Schulbesuchsbestätigung nicht rechtzeitig zu Beginn des Besuchs der Schule bei der Schulleitung abgebe, keinen Anspruch auf Ersatz des Schulgeldes ableiten kann.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Schülers/der Schülerin

 Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Vermerke der Schule:

Eingetreten am: <u>12.09.2017</u>	Ausgetreten am: _____
Schuljahr <u>2017/2018</u> abgerechnet mit _____	Monaten am _____
Schuljahr <u>2018/2019</u> abgerechnet mit _____	Monaten am _____
Schuljahr <u>2019/2020</u> abgerechnet mit _____	Monaten am _____
Schuljahr <u>2020/2021</u> abgerechnet mit _____	Monaten am _____
Schuljahr <u>2021/2022</u> abgerechnet mit _____	Monaten am _____
Schuljahr <u>2022/2023</u> abgerechnet mit _____	Monaten am _____
Schuljahr <u>/</u> abgerechnet mit _____	Monaten am _____
Schuljahr <u>/</u> abgerechnet mit _____	Monaten am _____

* Eine anderweitige öffentliche Förderung kann sein:

- Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Beihilfen zur schulischen und beruflichen Eingliederung junger Aussiedler sowie junger ausländischer Flüchtlinge nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit - so genannte Garantiefonds-Richtlinien,
- Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz im Rahmen von Berufsförderungsmaßnahmen,
- Leistungen des Arbeitsamtes im Rahmen von Umschulungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen nach dem SGB III,
- Maßnahme einer Berufsgenossenschaft (Reha),
- Maßnahme eines Rentenversicherungsträgers (Reha).

Merkblatt für die Eltern und Erziehungsberechtigten neu eintretender Schülerinnen und Schüler an der Christian-von-Bomhard-Schule zum RELIGIONSUNTERRICHT

Freitag, 5. Mai 2017
AZ: Mal.

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Sie haben Ihr Kind an der Christian-von-Bomhard-Schule Uffenheim angemeldet. Wir freuen uns darüber und werden uns nach Kräften bemühen, Ihre Tochter bzw. Ihren Sohn begabungsgerecht zu fördern. Unsere Schule gehört zu den Bildungseinrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Bayern. Sie ist in allen Zweigen staatlich voll anerkannt. Alle Abschlüsse – das Abitur ebenso wie der Abschluss unserer Fachoberschule oder unserer Realschule – stehen den Abschlüssen an staatlichen Schulen gleich. Natürlich unterrichten wir nach staatlichen Lehrplänen und befolgen die staatlichen Schulordnungen.

Im Bereich des Religionsunterrichts machen wir die einzige Ausnahme. An staatlichen Schulen wird für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethikunterricht verpflichtend angeboten. An den evangelischen Schulen wird jedoch kein Ethikunterricht erteilt; alle Schüler müssen daher den Unterricht in evangelischer oder katholischer Religionslehre besuchen.

Wir erwarten somit auch von bekenntnislosen Schülern oder von Schülern, die anderen Religionsgemeinschaften angehören, dass sie am Religionsunterricht teilnehmen. Ausnahmen sind schon aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich.

Sie brauchen nicht zu befürchten, dass Ihr Kind am Religionsunterricht indoktriniert oder benachteiligt wird, nur weil es ohne Bekenntnis ist oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehört. Der Religionsunterricht vermittelt Grundlagen zum Verständnis der europäischen Kultur, setzt sich mit den wesentlichen Geistesströmungen und Philosophien auseinander und versucht, die Kinder zu Toleranz und Liebe zu erziehen. Das sind Inhalte, zu denen sich wohl jeder Mensch bekennen mag. Wie in jedem Schulfach wird Ihr Kind auch im Religionsunterricht dann gute Leistungen erzielen, wenn es aktiv am Unterricht teilnimmt, seine Aufgaben macht und sein Pensum lernt.

Mit freundlichen Grüßen



StD i. K. Winfried Malcher
(Leitender Direktor)

Erklärung über den Religionsunterricht an der Christian-von-Bomhard-Schule Uffenheim

Ich bin davon informiert worden, dass der Religionsunterricht verpflichtend ist.

Mein Sohn / meine Tochter soll den evangelischen Religionsunterricht besuchen.
 katholischen Religionsunterricht besuchen.

.....
Datum:

.....
Unterschrift:



Fragebogen zum SPORT- und SCHWIMMUNTERRICHT

Freitag, 5. Mai 2017
AZ: Mal.

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird im kommenden Schuljahr Sport- und Schwimmunterricht haben. Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob Ihr Kind Schwimmer oder Nichtschwimmer ist.

..... (Name des Kindes)

ist

Schwimmer

Nichtschwimmer

Unsere Schule nimmt jedes Jahr mit unseren Schülern am Sportabzeichenwettbewerb teil. Dafür benötigen wir Ihre Zustimmung zur Datenübermittlung (Name, Jahrgang, Klasse) an den Bayerischen Landessportverband.

Ich stimme zu

Ich stimme nicht zu

Zudem wäre es sehr hilfreich für uns, da wir mit vielen Mannschaften an Schulvergleichskämpfen teilnehmen, wenn Sie uns bitte mitteilen, welche besonderen sportlichen Fähigkeiten Ihr Kind besitzt.

Mein Kind betreibt bereits erfolgreich folgende Sportart:

Vereinsname:

.....
Ort, Datum:

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

StD i. K. Winfried Malcher
(Leitender Direktor)

Wahlmöglichkeiten

NEIGUNGSGRUPPEN

Wir beabsichtigen im Schuljahr 2017/2018 für die 5. Klassen im „Differenzierten Sport“ Neigungsgruppen anzubieten.

In der Realschule ist dies eine von insgesamt vier Sportstunden, im Gymnasium eine von insgesamt drei Sportstunden.

**Bitte geben Sie - je nach Wunsch - die Ziffern 1, 2 und 3 an
(1 = 1. Wahl, 2 = 2. Wahl, 3 = 3. Wahl)!**

Je nach Häufung der Wünsche werden verschiedene Gruppen eingerichtet, wobei darauf geachtet wird, dass möglichst der erste Wunsch erfüllt werden kann!

Name des Schülers

..... Volleyball

Jungs und Mädchen gemischt möglich; spielerisches Erlernen der Grundtechniken Pritschen und Baggern; sehr viel „Ball-Kontakt“; viel Spaß am „Volley-Spielen“

..... Schwimmen

Jungs und Mädchen gemischt möglich; Erlernen der Grundtechniken Brust und Freistil, aber auch Wasserball, Tauchen und Balancierspiele auf der Wasseroberfläche

..... Tanz/Turnen

Jungs und Mädchen gemischt; Einübung von Grundsritten; Hip-Hop-Tänze, Flash-Mob, mit Aufführung bei geeigneten Anlässen z. B. Schulfest bzw. Spaß bei einfachen Grundlagen am Boden (Rollen, Drehungen, ...), Barren (Stützen, Hängen, ...), Pferd (Sprünge), etc.

..... Fußball

Jungs und Mädchen gemischt möglich; Erlernen der Grundtechniken, Übungsformen Pässe, Torschüsse, Kopfbälle etc., Regelkunde

..... Ballspiele

Jungs und Mädchen gemischt möglich; spielerisches Heranführen an alle möglichen Ball-sportarten (Volley-, Basket-, Fuß- und Handball, Hockey, Badminton, Tischtennis, Brett-spiele, ...)

Rückgabe bitte bis spätestens Freitag, 2. Juni 2017. Vielen Dank.

Uffenheim, 5. Mai 2017

Liebe Schülereltern der kommenden 5. Realschul-Klassen,

Sie haben Ihr Kind für das Schuljahr 2017/18 an der Realschule der Christian-von-Bomhard Schule angemeldet. Ein neuer Abschnitt mit vielen Veränderungen beginnt damit. Eine neue Umgebung, neue Mitschüler, neue Freunde, neue Lehrer und andere Unterrichtsformen bedeuten für Ihre Kinder eine veränderte Lernumgebung.

Um den Kindern in der Startphase das Eingewöhnen zu erleichtern, führen wir auf Wunsch des Elternbeirates gleich zu Beginn des Schuljahres - vom **Mittwoch, 13.09.2017 bis Freitag, 15.09.2017** - die bewährten „**Kennenlertage**“ durch. Bei gemeinsamen Unternehmungen lassen sich leicht neue soziale Kontakte knüpfen.

Wir wohnen und arbeiten in diesen Tagen **im CVJM Freizeitzentrum Münchsteinach**.

Die Kosten für diese 2½-tägige Veranstaltung betragen 75,00 EUR.

Berücksichtigen Sie beim Packen bitte Folgendes:

- feste Schuhe, Regenkleidung (wir machen mit den Kindern eine Erlebniswaldwanderung!)
- Sportbekleidung, Sportschuhe
- Hausschuhe
- Bettwäsche, Handtücher und Schlafanzug
- Trinkflasche,
- Schreibzeug (Block und Farb-/Stifte), Schere und Klebstoff
- evtl. Tischtennisschläger und Bälle sowie Gesellschaftsspiele
- Taschengeld (ca. 5 €) - **die Schülerzimmer sind nicht abschließbar!**

Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kind kein Mobiltelefon oder vergleichbare technische Geräte mitnimmt.

Während des Aufenthaltes sind wir (**nur in dringenden Fällen!**) unter folgender Adresse zu erreichen:
CVJM Freizeitzentrum Münchsteinach, Neuebersbacher Str. 30, 91481 Münchsteinach, Tel. 09166 280.

Abfahrt: 13.09.2017, 08:00 Uhr (am Hallenbad-Parkplatz)

Rückkunft: 15.09.2017, ca. 12:00 Uhr (am Hallenbad-Parkplatz)

Bitte geben Sie uns auf dem nachfolgenden Abschnitt Ihre Einwilligung darüber, dass ...

- a)... Ihr Kind an den „Kennenlertagen“ teilnehmen darf,
- b)... Sie den Betrag von 75,00 EUR bis **spätestens 14.07.2017** auf das Sonderkonto bei der Sparkasse Uffenheim / **IBAN DE41 7625 1020 0620 6073 17** überweisen

Kennwort: „Kennenlertage 2017“ / Name Ihres Kindes !!!

- c) Geben Sie bitte an, ob wir bei Ihrem Kind auf etwaige Besonderheiten achten müssen.

Den nachfolgenden Abschnitt sollten Sie bitte möglichst bald, spätestens aber bis zum 31.05.2017 an die Schule zurückschicken, um eine reibungslose Planung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
E. May
(Beratungsrektorin)

Einverständnis der Eltern

a) Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

_____, 5. Klasse Realschule
(Name, Vorname)

an den Kennenlertagen vom 13.09. – 15.09.2017 teilnehmen darf.

b) Ich werde den Betrag von 75,00 EUR rechtzeitig überweisen.

c) Mein Kind ist:

Vegetarier Veganer

Allergiker Diabetiker

d) Mein Kind benötigt regelmäßig folgendes Medikament: _____

e) Auf Folgendes möchte ich noch hinweisen:

Ort / Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten



Die Musikklassen der C.v.B.-Schule

Schuljahr 2017/2018

1) Musikklassen (2 Stunden)

1 Stunde Instrumentalunterricht

1 Stunde regulärer Musikunterricht

Dabei kann Ihr Kind aus diesem Angebot an Instrumenten wählen:

Streichinstrumente (Geige, Bratsche, Cello, Kontrabass)
Blechblasinstrumente (Trompete, Posaune, Tenorhorn)
Holzblasinstrumente (Klarinette, Saxophon)
E-Gitarre/E-Bass
Akustische Gitarre
Keyboard
Schlagzeug

2) Herkömmlicher Musikunterricht (2 Stunden)

Neben Spaß und Spielfreude fördern wir durch den Instrumentalunterricht die motorische und emotionale Entwicklung, die Konzentrations- und Teamfähigkeit unserer Schülerinnen und Schüler. Durch das gemeinsame Musizieren werden diese Kompetenzen quasi „nebenbei“ vermittelt.

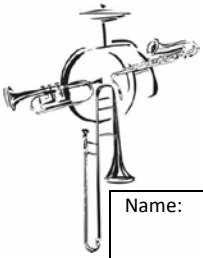
Die Kinder haben im Laufe der zwei Jahre die Möglichkeit, ihr Können in unterschiedlichen Situationen zu zeigen. Sei es bei den halbjährlich stattfindenden Vorspielen, den Auftritten im Gerlach von Hohenlohe Stift oder den Schulandachten.

Ob nun eine Anfängergruppe oder eine Fortgeschrittenengruppe zustande kommt, hängt von den Anmeldezahlen ab. Wir versuchen natürlich unser Möglichstes, um die passende musikalische Gruppe zu finden.

Das schulische Konzept erstreckt sich über 2 Jahre. Ihr Kind hat danach die Möglichkeit, weiterhin das Instrument bei den Musikklassenlehrern zu erlernen. Die Kosten sind dann privat zu tragen.



Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne direkt an unsere Ansprechpartner Herrn StD Alfred Lockl oder Tom Wagner wenden.



Wahlzettel Musikklassen

Schuljahr 2017/2018

Name:		<input type="checkbox"/> RS
		<input type="checkbox"/> Gym.
Für Rückfragen		
Telefon:		Mail

<input type="checkbox"/> Bitte hier ankreuzen	Mein Kind will den normalen Musikunterricht besuchen.
--	--

ODER

<input type="checkbox"/> Bitte hier ankreuzen	Mein Kind will das Konzept der Musikklassen nutzen. a. Sie haben 3 Wahlmöglichkeiten. b. Geben Sie Prioritäten an (1., 2., 3. Wahl)! c. Kreuzen Sie ggf. innerhalb der Klasse das Wunschinstrument an!
--	---

__. Wahl	Streicherklasse (Zutreffendes Instrument bitte ankreuzen!) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Violine <input type="checkbox"/> Bratsche <input type="checkbox"/> Cello <input type="checkbox"/> Kontrabass Mein Kind ist (Bitte ankreuzen!) <input type="checkbox"/> Anfänger <input type="checkbox"/> Fortgeschrittene/r
----------	---

__. Wahl	Bläserklasse (Zutreffendes Instrument bitte ankreuzen!) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Trompete <input type="checkbox"/> Posaune <input type="checkbox"/> Saxophon <input type="checkbox"/> Klarinette <input type="checkbox"/> Querflöte (NUR FORTGESCHRITTEN!) Mein Kind ist (Bitte ankreuzen!) <input type="checkbox"/> Anfänger <input type="checkbox"/> Fortgeschrittene/r
----------	--

__. Wahl	Schlagzeugklasse Mein Kind ist (Bitte ankreuzen!) <input type="checkbox"/> Anfänger <input type="checkbox"/> Fortgeschrittene/r
----------	--

__. Wahl	E-Gitarrenklasse (Zutreffendes Instrument bitte ankreuzen!) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> E-Gitarre <input type="checkbox"/> Bass-Gitarre Mein Kind ist (Bitte ankreuzen!) <input type="checkbox"/> Anfänger <input type="checkbox"/> Fortgeschrittene/r
----------	---

__. Wahl	Akustikgitarrenklasse Akkordspiel, Liedbegleitung mit Singen Mein Kind ist (Bitte ankreuzen!) <input type="checkbox"/> Anfänger <input type="checkbox"/> Fortgeschrittene/r
----------	---

__. Wahl	Keyboardklasse Mein Kind ist (Bitte ankreuzen!) <input type="checkbox"/> Anfänger <input type="checkbox"/> Fortgeschrittene/r
----------	--

Musikklassen-Infos – das ist gut zu wissen!

Wer besorgt die Instrumente?

- **Bitte kümmern Sie sich um die Instrumente!**
Wir beraten Sie gerne!
- Es gibt in begrenztem Umfang die Möglichkeit der Instrumentenbörse (von privat zu privat – Kontakt Tom Wagner).
- Musikalienhändler mit der Möglichkeit Instrumente zu leihen/leasen/finanzieren/... (Bsp.: Blasinstrumente Martens in Schrozberg, Musicpoint in Rothenburg, Thomann Treppendorf);

Bis wann braucht mein Kind ein Instrument?

- Bis zum Schulstart im September
- Spätestens jedoch in den ersten 2 – 3 Wochen nach Schulstart

Wer kümmert sich um das Unterrichts-/Arbeitsmaterial

- Der Lehrer ☺

Wer unterrichtet mein Kind?

Akustik Gitarre	Frau Haag	09842 952 491	cjhaag@gmx.de
E-Gitarre/E-Bass	Herr Hofmann	09841 5574	info@git-art.de
Blechblasinstrumente	Herr Geuder	09842 73 59	gerhard@geuder.fr
Holzblasinstrumente	Frau Arlt	09843 765	karma.arlt@arcor.de
Streichinstrumente	Herr Brösamle	0171 994 10 39	ralf_broesamle@gmx.de
Keyboard	Herr Rohler	09843 512	tnd-rohler@gmx.de
Schlagzeug	Herr Wagner	0151 2356 4890	kontakt@trommel-tom.de

Normaler Musikunterricht: Herr Menzel/Herr Pretzer

Wer muss was mitbringen?

- **Bläser:** Instrument, Unterrichts-/Hausaufgabenheft und Mäppchen
- **Schlagzeuger:** Sticks, Unterrichts-/Hausaufgabenheft und Mäppchen
- **Keyboarder:** Unterrichts-/Hausaufgabenheft und Mäppchen
- **Streicher:** Instrument, Unterrichts-/Hausaufgabenheft und Mäppchen
- **Gitarristen:** Unterrichts-/Hausaufgabenheft und Mäppchen

Wie lange dauert das Musikklassenkonzept?

- 2 Jahre

Wie werden die Gruppen eingeteilt?

- Wir versuchen alle 1. Wahl - Wünsche zu berücksichtigen
- Gruppengröße sowie Anfänger- und Fortgeschrittenenniveau müssen beachtet werden
- Unser Bestreben ist es, passgenaue Gruppen zu bilden

Wenn noch Fragen offen sind, wenden Sie sich bitte an:

Tom Wagner:
StD Alfred Lockl:

kontakt@trommel-tom.de
a.lockl@bomhardschule.de

0151 2356 4890
09842 9367-0

Konzept der Offenen Ganztageschule

Im Sinne einer kontinuierlichen Schulentwicklung freuen wir uns, Ihnen als Kernstück des zusätzlichen Nachmittagsangebotes die Offene Ganztageschule anbieten zu können. Die Offene Ganztageschule umfasst die drei Bausteine **Mittagessen**, **Freizeitangebote** und **Hausaufgabenbetreuung**. Natürlich halten wir für Ihre Kinder in Zusammenarbeit mit dem Musikförderverein Bomhard-Schule Uffenheim e.V. (MBU) und der Sportgemeinschaft Bomhard-Schule Uffenheim (SBU) zusätzliche Nachmittagsangebote bereit.

Die Offene Ganztageschule findet jeweils am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 13:10 Uhr bis 16:15 Uhr statt.

Es gibt auch die Möglichkeit, dass Schüler/innen, die um 17:30 Uhr mit dem Bus heimfahren, bis 17:15 Uhr beaufsichtigt werden. Dies ist allerdings kostenpflichtig, und eine Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme während des gesamten Schuljahres.

Zeiten:	13:10 Uhr - 14:00 Uhr: Mittagessen
	14:00 Uhr - 15:00 Uhr: Freizeitangebote
	15:00 Uhr - 16:15 Uhr: Hausaufgabenbetreuung
Evtl.	16:15 Uhr - 17:15 Uhr: Betreuung der Schüler/innen, die mit dem Bus fahren (kostenpflichtig)

Mittagessen

Das Mittagessen findet in unserer Schulmensa im Neubau statt. Die Essensbestellung ist von zu Hause aus oder in der Schule möglich. Die Bezahlung erfolgt bargeldlos mit Hilfe der „Bomcard“. Informationen gibt es unter <http://bomfood.cvb-schule.de>. Es besteht die Auswahlmöglichkeit zwischen zwei Hauptspeisen (1,80 Euro/2,70 Euro), Salat und/oder Nachspeise (jeweils 0,70 Euro).

Freizeitangebote (hier am Beispiel des Schuljahres 2016/2017)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
Rätseln, Knobeln, Zeichnen Schule oder (wetterabhängig) Bewegung, Spiel und Sport Frau Kreiselmeier Turnhalle/Hartplatz	Forscher-AG Frau Gurrath Schule	Bewegung, Spiel & Sport Frau Kreiselmeier Turnhalle I	Kreatives Gestalten Frau E. Huhn Schule
TT-Turnball Herr Scheer Internat TT-Raum	Lesespaß Frau Feist Schule	Bildbearbeitung am Computer Herr Frenzel Schule Computerraum	Grundlagen Erste Hilfe Frau Haßler Schule
Beauty-Gruppe I Frau Endress Internat Heimdisco	Frisbee Herr Scheer Turnhalle III	Tischspiele Herr Scheer/Frau Franz Internat Studiersaal 4. Stock	Hund & Pferd Frau Malcher Internat Haupteingang
Beauty-Gruppe II Frau Josties Internat Bibliothek Neubau	Fitness Frau Endress Internat Krafraum	Fitness Frau Endress Internat Krafraum	Fußball Frau Josties Turnhalle II
Fußball Frau Schüssler Turnhalle I	Zeichnen Frau Josties Internat Studiersaal	Basketball Herr Mustapic Turnhalle III	Billard Herr Barth Internat Diele-Neubau
Hausaufgabenbetreuung Frau Feist u. Frau Kreiselmeier Schule	Kochen Frau Schüssler Küche ehem. Berat.zentrum	Kreatives Gestalten Frau Schüssler Internat Bibliothek	
	Hausaufgabenbetreuung Frau Gurrath u. Frau Feist Schule	Hausaufgabenbetreuung Frau Kreiselmeier u. Frau Haßler Schule	Hausaufgabenbetreuung Frau Gurrath & Frau Haßler Schule

Hausaufgabenbetreuung

Die Hausaufgabenbetreuung wird jeweils von einem fachlich und pädagogisch qualifizierten Team durchgeführt. Durch einen großzügigen Betreuungsschlüssel (im Schnitt ca. 10 Kinder pro Betreuer) ist auch eine individuelle Förderung möglich.

Die Offene Ganztageschule ist mit Ausnahme des Mittagessens **kostenfrei**. Nur bei den Freizeitangeboten können unter Umständen kleine Beträge für Materialien anfallen.

Das genaue Angebot erhalten Sie zu Beginn des Schuljahres 2017/2018. Dann erfolgt auch die endgültige Kurswahl.

Die Hausaufgabenbetreuung soll in erster Linie zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten dienen. Voraussetzung hierfür ist ein sorgfältig geführtes Hausaufgabenheft und gewissenhaftes Arbeiten der Schülerinnen und Schüler. Unsere Betreuungskräfte können hierbei unterstützend tätig werden, jedoch keinen Nachhilfeunterricht ersetzen.

Bitte beachten Sie:

- Die Offene Ganztageschule findet nicht in Ferien oder an schulfreien Tagen statt.
- Die Offene Ganztageschule ist nur als Paket und für **zwei bis vier Wochentage** buchbar.
- Es müssen **mindestens zwei** Wochentage gebucht werden.
- Jeder Wochentag entspricht drei Stunden.
- Es kann **ein** Nachmittag mit **Pflichtunterricht** eingebracht werden.
- **Anmeldeschluss ist der 19.05.2017.**

Bei Fragen kontaktieren Sie mich bitte entweder über das Sekretariat oder über meine Emailadresse k.kreiselmeier@outlook.de

gez. Ann-Kathrin Kreiselmeier
(Kordinatorin OGS)

Anmeldung für die Offene Ganztagschule (Nachmittagsbetreuung)

Bitte lesen Sie die beiliegenden Schreiben der Schule mit Informationen zur Anmeldung für die Offene Ganztagschule aufmerksam durch, füllen Sie dann dieses Anmeldeformular aus und senden Sie es bis spätestens **19.05.2017** an die Christian-von-Bomhard-Schule zurück.

Name und Anschrift eines Erziehungsberechtigten:

Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Email

Name der angemeldeten Schülerin / des angemeldeten Schülers:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift der angemeldeten Schülerin/des angemeldeten Schülers

Jahrgangsstufe _____ im Schuljahr 2017/2018 der Christian-von-Bomhard-Schule Uffenheim

Die Schülerin / der Schüler wird hiermit für die Offene Ganztagschule an der Christian-von-Bomhard-Schule Uffenheim für das Schuljahr 2017/2018 verbindlich angemeldet. Die Anmeldung für die Angebote der Betreuung und Förderung an der Offenen Ganztagschule (Nachmittagsbetreuung) gilt für einen Betreuungszeitraum montags bis donnerstags von (Zutreffendes bitte ankreuzen!):

- 2 Tagen (jeweils 13:15 – 16:15 Uhr = 6 Stunden)
- 3 Tagen (jeweils 13:15 – 16:15 Uhr = 9 Stunden)
- 4 Tagen (jeweils 13:15 – 16:15 Uhr = 12 Stunden)

Voraussichtlich gewünschte Wochentage:

- Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag
- Betreuung von 16:15 Uhr – 17:15 Uhr erwünscht (kostenpflichtig)

Zusätzliche Hinweise:

Der Besuch ist für die verbindlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler kostenlos.

- Die angemeldete Schülerin / der angemeldete Schüler hat die Möglichkeit, in der Schulmensa ein Mittagessen einzunehmen. Die dafür anfallenden Kosten müssen von den Eltern getragen werden (bargeldlose Zahlung durch unsere Bomcard).
- Es müssen **mindestens zwei** Wochentage gebucht werden.
- Jeder Wochentag entspricht drei Stunden.
- Es kann **ein Nachmittag mit Pflichtunterricht** eingebracht werden.

Erklärung der Erziehungsberechtigten:

1. Uns ist bekannt, dass die Anmeldung für das oben genannte Schuljahr **verbindlich** ist. Die angemeldete Schülerin / der angemeldete Schüler ist im Umfang der angegebenen Wochenstunden zum Besuch der Offenen Ganztagschule als schulischer Veranstaltung verpflichtet. Befreiungen von der Teilnahmepflicht können nur durch die Schulleitung vorgenommen werden.
2. Uns ist bekannt, dass die Anmeldung unter dem Vorbehalt steht, dass die Offene Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule staatlich genehmigt bzw. gefördert wird und die notwendige Mindestteilnehmerzahl erreicht wird bzw. die beantragte und genehmigte Gruppenzahl tatsächlich zustande kommt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung und Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule.
3. Uns ist bekannt, dass für die Angebote der Offenen Ganztagschule die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung gelten. Mit deren Gültigkeit erklären wir uns einverstanden und beantragen hiermit die Aufnahme unseres Kindes in die Offene Ganztagschule an der Christian-von-Bomhard-Schule Uffenheim.

Die Anmeldung erfolgt verbindlich durch die nachfolgende Unterschrift !

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten



Mittagsverpflegung an der Christian-von-Bomhard Schule



Die bomcard (CvB-Schülersausweis) und das Bestell- und Bezahlsystem bei bomfood

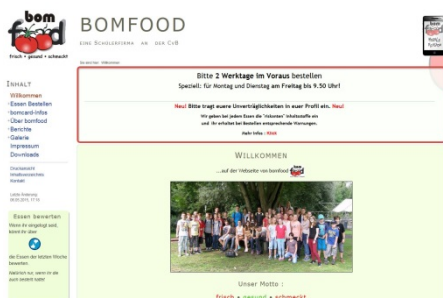
Liebe Eltern,

05.05.2017

wir bieten für Ihre Kinder täglich von Montag bis Donnerstag in der Aula frisch zubereitetes Mittagessen von unserer Internatsküche und der Schülerfirma *bomfood* an. Für die Organisation der *bomfood*-Mittagsverpflegung nutzen wir, in Abstimmung mit dem Elternbeirat, ein internet-basierendes Bestell- und Bezahlsystem. Dieses Buchungssystem ermöglicht uns eine genaue Kalkulation für die Zubereitung der gewünschten Speisen. Die bargeldlose Speisenausgabe mit der *bomcard* ist hygienischer, spart Zeit, und langes Warten entfällt.

Was müssen Sie tun?

- Wenn Ihr Kind bei *bomfood* zu Mittag essen möchte oder einen Schülersausweis benötigt, halten Sie bitte ein aktuelles, digitales Bild Ihres Kindes bereit und folgen Sie den Anweisungen auf der *bomfood*-Website <http://bomfood.cvb-schule.de>, im Menüpunkt (Spalte, linke Seite) >*bomcard-Infos*< und >*bomcard-bestellen*<



- Wir bekommen in der Schule die Meldung, dass sich Ihr Kind angemeldet hat und lassen die *bomcard* drucken. Die Schüler erfahren über einen Aushang im Schulgebäude, sobald sie ihre *bomcard* bei Herrn Hirsch in der Bibliothek abholen können.



- Nur wenn Ihr Kind am Mittagessen teilnehmen möchte, füllen Sie bitte das SEPA-Lastschriftmandat aus und geben dies im Sekretariat ab.
- Um zu gewährleisten, dass immer genügend Geld zur Bestellung von Mittagessen auf dem Konto eines Schülers vorhanden ist, wird das Benutzerkonto per Lastschriftverfahren mit dem festgelegten Betrag von 30,00 € aufgefüllt, wenn das „Wochenbedarfsguthaben“ von 12,00 € unterschritten ist.
- Nach Erhalt der *bomcard* ist noch eine einmalige Registrierung (Festlegen des persönlichen Passwortes) notwendig.
- Nachdem die *bomcard* registriert ist, kann nach rechtzeitiger Vorbestellung das Mittagessen abgeholt werden.



So funktioniert das System:

- Das Mittagessen wird in der Regel von zu Hause aus über die Internetseite oder die App von *bomfood* bestellt. Dafür hat jeder *bomcard*-Besitzer einen Benutzernamen und ein persönliches Passwort (wird bei Registrierung festgelegt). Eine Anleitung zum Bestellvorgang erhalten Sie über die Website der Schülerfirma *bomfood*: <http://bomfood.cvb-schule.de>
- Schüler, die zu Hause **nicht** über einen Internetanschluss verfügen, können in der Schule die Mittagessenbestellung an den *bomfood*-Terminals vornehmen.
- Die Bestellung ist zwei Tage im Voraus, bis 09:50 Uhr einzugeben. Für Montag und Dienstag bitte das Mittagessen bis spätestens Freitag vorbestellen! Eine eventuell notwendige Stornierung des vorbestellten Mittagessens, z. B. aus Krankheitsgründen, kann am betreffenden Tag bis 09:50 Uhr per Internet, App oder an den *bomfood*-Terminals in der Schule vorgenommen werden.
- Die Essensausgabe erfolgt mit Hilfe der *bomcard*.
- Die Eltern lassen per Lastschrift einen festgelegten Betrag (30 €) einziehen. Eine Bestellung ist nur bei vorhandenem Guthaben möglich.
- Das Guthaben verbleibt auf dem *bomfood*-Benutzerkonto im System. Sicherheit ist somit auch bei Verlust der *bomcard* gegeben. Bei Abmeldung - gegen Rückgabe der *bomcard* – wird das Guthaben erstattet.
- Das Essensgeld ist zweckgebunden – Eltern haben auf der *bomfood*-Seite einen genauen Überblick, ob und was ihr Kind verzehrt.
- Sicherheit gegen Missbrauch und Betrug ist durch Foto, Benutzername und Passwort gewährleistet.
- **Datenschutzerklärung:** Die Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telemediengesetzes und ggf. weiterer anwendbarer Datenschutzbestimmungen versichert die Softwarefirma (FORUM-IT). Weitere Erläuterungen zum Datenschutz finden Sie auf der <http://bomfood.cvb-schule.de>.
- **Wichtig**
Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kind die *bomcard* immer dabei hat!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr *bomfood*-Team



Ergänzende Informationen zur Anmeldung an das Gymnasium und an die Realschule der Christian-von-Bomhard-Schule

Unterrichtsbeginn im September:

Der erste Unterrichtstag ist Dienstag, 12. September 2017. Die **neueintretenden Schüler/innen** versammeln sich im **Bomhard-Atrium** der Schule und werden dort von der Schulleitung und den Klassenleitern begrüßt. Am ersten Tag sollten die Kinder Schreibzeug und eine Tasche für die Bücher dabei haben. Der Unterricht endet um 13:10 Uhr.

Ablauf des Schultages:

Der Vormittagsunterricht beginnt um 08:00 Uhr und endet um 13:10 Uhr. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Zwischen der zweiten und dritten Stunde - von 09:35 Uhr bis 09:50 Uhr - und der vierten und fünften Stunde - von 11:25 bis 11:35 Uhr - ist jeweils Pause.

Benachrichtigung bei Erkrankung Ihres Kindes:

Damit wir unserer Verantwortung bei der Aufsicht und Betreuung Ihres Kindes nachkommen können, bitten wir Sie, uns bei plötzlicher Erkrankung Ihres Kindes, vor Unterrichtsbeginn ab 07:30 Uhr (auch per Fax möglich, Nr. 09842-9367160 oder auf Anrufbeantworter vor 07:30 Uhr Tel. 09842-93670) zu verständigen. Entschuldigungen können nicht von den Schülerinnen und Schülern selbst vorgenommen werden, eine schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten muss stets noch abgegeben werden.

Busse:

Die Busse fahren um 13:20 Uhr und um 17:30 Uhr hinter der Schule ab (Busparkplatz schräg gegenüber dem Tennisplatz).

Zugverbindungen:

Schüler/innen, die zum Bahnhof müssen, können unseren Fahrservice (eigene Kleinbusse) nutzen. Weitere Informationen im Sekretariat.

StD i. K. Winfried Malcher
(Leitender Direktor)

BomFormula

von A bis Z

Unser Zusammenleben an der evangelischen Christian-von-Bomhard-Schule ist von dem Leitspruch "Alles ist euer, ihr aber seid Christi" (1. Kor 3,23) geprägt. Schüler, Lehrer, Mitarbeiter und Eltern arbeiten an der gemeinsamen Aufgabe, dass sich Schüler zu eigenständigen Persönlichkeiten entwickeln. Dabei berufen wir uns auf unser pädagogisches Konzept, die „Principia Bomhardiana“. Grundlage dieser Prinzipien ist das christliche Menschenbild, in dem jeder die Chance zu einem erfüllten Leben erhält. Dabei respektieren wir den Charakter und das Aussehen jedes einzelnen Mitmenschen an unserer Schule. Gemeinsam tragen wir Verantwortung für unser Zusammenleben.

Unsere Grundsätze:

- Wir sind zueinander stets höflich und freundlich und grüßen uns.
- Wir machen uns über niemanden lustig und beurteilen niemanden nach seinem Aussehen.
- Wir grenzen niemanden aus und erleichtern neuen Schülern, Lehrern und Mitarbeitern das Eingewöhnen.
- Wir verletzen niemanden, weder körperlich noch mit Worten.
- Wir achten das Eigentum anderer und gehen sorgsam mit unserer Schulhauseinrichtung um.
- Wir reden in angemessenem Ton und in rücksichtsvoller Lautstärke miteinander.

A

ABFÄLLE

Wir halten unsere Schule sauber und nutzen für unseren Müll stets die Abfallimer. Wir achten darauf, dass am Ende des Schultags nichts mehr auf dem Boden unseres Klassenzimmers liegt.

B

BUSREGELN

Beim Warten auf den Bus bleiben wir stets auf dem Gehweg. Wir verzichten auf Fangenspielen, Rennen und Schubsen, um uns und andere nicht zu gefährden. Erst nach dem Anhalten des Busses betreten wir die Straße und gehen beim Einstieg rücksichtsvoll miteinander um. Dabei gewähren wir unseren Fünftklässlern stets Vorrang.

C

COMPUTER

Computer, Beamer, Smartboards, Overhead-Projektoren und anderen technischen Geräte sind die Voraussetzung für einen modernen Unterricht an unserer Schule. Daher gehen wir sehr sorgsam mit ihnen um.

D

DROGEN

Auf unserem Schulgelände verzichten wir auf den Konsum von Drogen jeder Art. Weder mit Alkohol oder Zigaretten und schon gar nicht mit illegalen Drogen schädigen wir unseren Körper.

Auf besonderen Schulveranstaltungen kann die Schulleitung Alkoholausschank jedoch genehmigen.

E

ELEKTRONISCHE GERÄTE

Während der Unterrichtszeiten (8:00-13:10 und 14:15-17:25) lassen wir elektronische Geräte wie Mobiltelefone, Laptops, Tablets, CD&MP3-Player, tragbare Spielekonsolen sowie Foto- und Filmkameras in der Schule und auf dem gesamten Schulgelände stets ausgeschaltet! Nur mit Einwilligung einer Lehrkraft dürfen wir sie in Ausnahmefällen nutzen. Konfiszierte Geräte können wir nach Unterrichtschluss selbst im Sekretariat abholen. Aus Sicherheitsgründen bringen wir auch keine Haushaltsgeräte, wie z.B. Kaffeemaschinen oder Wasserkocher mit in die Schule.

ENERGIESPAREN

Wir achten auf den sorgsamen Umgang mit Energie und Wasser. Beim Verlassen von Räumen machen wir alle Lampen aus und schließen die Fenster. Vor allem in der kalten Jahreszeit öffnen wir die Fenster immer nur kurzzeitig („Stoßlüften“).

ESSEN&TRINKEN

In den Pausen und Kurzpausen können wir essen und trinken, während des Unterrichts ist dies jedoch nur in Ausnahmefällen und mit Erlaubnis einer Lehrkraft erlaubt.

F

FACHRÄUME

In den Fachräumen, Turnhallen und im Hallenbad beachten wir die entsprechenden Raumnutzungsregeln und halten uns dort nur in Anwesenheit einer Lehrkraft auf.

FAHRRÄDER

Wenn wir mit dem Fahrrad in die Schule kommen, nutzen wir die Fahrradständer im Keller des Hauptgebäudes. Der Fahrradkeller wird morgens um 7:30 Uhr geöffnet.

FUNDSACHEN

Fundsachen geben wir im Sekretariat, beim Hausmeister oder in der Fundkiste ab. Diese werden dann in der Fundsachenvitrine im Hauptbau ausgelegt.

K

KAUGUMMI und KNETMASSE

Wir kauen in der Schule keinen Kaugummi. Während schriftlicher Arbeiten kann die Lehrkraft das Kaugummikauen jedoch erlauben. Knetmasse/Hüpfknete ist auf dem Schulgelände generell verboten.

KLEIDUNG

In der Schule tragen wir angemessene Kleidung ohne beleidigende oder provozierende Aufdrucke. Während des Unterrichts tragen wir keine Kopfbedeckungen.

KRANKHEIT

Können wir den Unterricht wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen nicht besuchen, so muss die Schule bis spätestens 8:00 Uhr durch einen Erziehungsberechtigten informiert werden. Eine schriftliche Entschuldigung reichen wir zusätzlich innerhalb von drei Tagen nach. Können wir am Sportunterricht nicht teilnehmen, genügt eine schriftliche Entschuldigung der Eltern. Bei meldepflichtigen Krankheiten informieren wir die Schule umgehend.

M

MITTAGSPAUSE

Wenn wir das Schulgelände während der Mittagszeit verlassen wollen, müssen unsere Eltern zu Beginn des Schuljahres eine schriftliche Einverständniserklärung abgeben. Ansonsten halten wir uns in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen, in der Aula oder im Pausenhof auf und achten dabei auf angemessene Lautstärke und Verhalten. Ganztageschüler bleiben während der Mittagspause stets in der Schule.

Während der Mittagspause wird ein Mittagessen angeboten.

(<http://bomfood.cvb-schule.de>)

Bei der Essensausgabe stellen wir uns in einer Reihe an und drängen nicht.

Das Essen nehmen wir danach ausschließlich in der Aula ein und achten dabei auf eine angemessene Lautstärke.

Nach dem Essen räumen wir unseren Platz auf und bringen unser Geschirr ordentlich zurück. Unsere Schultaschen lassen wir während der Mittagspause in den dafür vorgesehenen Räumen, in denen wir auch unsere Hausaufgaben erledigen können.

O

OBERSTUFENSCHÜLER

Als Oberstufenschüler dürfen wir die Schule während unserer Freistunden und in der Mittagspause verlassen. Außerdem dürfen wir uns auf der Lounge und im Qualifikationszimmer aufhalten.

Nur in diesen Bereichen benutzen wir unsere Handys und Smartphones.

ORDNUNGSDIENST

Der Ordnungsdienst besteht aus zwei Schülern/innen unserer Klasse und wechselt wöchentlich. Als Ordnungsdienst reinigen wir am Stundenende und nach Unterrichtsschluss die Tafel und sorgen für die regelmäßige Durchlüftung der Unterrichtsräume. Nach Unterrichtsschluss und beim Wechsel in einen anderen Raum verlassen wir das Klassenzimmer erst dann, wenn alle Fenster geschlossen und alle Lichter ausgemacht wurden. Nach Unterrichtsschluss achten wir zusätzlich darauf, dass alle Stühle hoch gestellt werden. Schäden im Klassenzimmer melden wir sofort dem Hausmeister.

dienst reinigen wir am Stundenende und nach Unterrichtsschluss die Tafel und sorgen für die regelmäßige Durchlüftung der Unterrichtsräume.

Nach Unterrichtsschluss und beim Wechsel in einen anderen Raum verlassen wir das Klassenzimmer erst dann, wenn alle Fenster geschlossen und alle Lichter ausgemacht wurden.

Nach Unterrichtsschluss achten wir zusätzlich darauf, dass alle Stühle hoch gestellt werden. Schäden im Klassenzimmer melden wir sofort dem Hausmeister.

P

PAUSE

In der großen Pause halten wir uns in der Aula, auf den Pausenhöfen, dem Hartplatz oder dem Rasenplatz auf und verlassen das Schulgelände auf keinen Fall. In der zweiten Pause dürfen wir auch in unserem Klassenzimmer bleiben. Innerhalb des Schulgebäudes und vor allem in den Klassenzimmern achten wir auf angemessene Lautstärke und Verhalten.

Ballspielen dürfen wir nur außerhalb des Schulgebäudes. Dabei nehmen wir aufeinander Rücksicht und achten darauf, nichts zu beschädigen.

Beim „Vorgang“ begeben wir uns umgehend in/zu unser(em) Klassenzimmer bzw. zu den Fachräumen bzw. Turnhallen.

R

ROLLER, ETC.

Wir benutzen im Schulhaus und auf dem gesamten Schulgelände keine Roller, Inlineskates, Skateboards, Turnschuhe mit Rollen, etc.

S

SACHBESCHÄDIGUNG

Bei Beschädigungen im Schulgebäude oder im Außenbereich der Schule, melden wir dies sofort dem Hausmeister oder im Sekretariat.

SCHULANDACHTEN

Wir legen Wert auf eine ganzheitliche christliche Bildung. Zur Pflege des religiösen Lebens gehören die wöchentlichen Schulandachten. In der Schulkapelle verhalten wir uns leise und achten die Spiritualität in der Kapelle.

SCHULGEBET

Als Schüler und Lehrer einer christlichen Schule beginnen wir den Schultag am Morgen mit einem Gebet.

U

UNFÄLLE UND VERLETZUNGEN

Wenn uns während der Schulzeit oder auf dem Schulweg ein Unfall passiert oder wir uns z.B. beim Sport verletzen, melden wir dies sofort im Sekretariat. Müssen wir durch einen Arzt behandelt werden, so informieren wir ihn, dass die Verletzung auf dem Schulweg bzw. in der Schule passiert ist. Außerdem füllen wir im Sekretariat einen Unfallbericht aus.

V

VERHALTEN IM SCHULHAUS

Wir nehmen im Schulhaus Rücksicht aufeinander, rennen, drängeln und schubsen nicht.

W

WERTGEGENSTÄNDE

Wir sind für die Aufbewahrung unserer Wertgegenstände und unseres Geldes in der Schule selbst verantwortlich. Daher vermeiden wir das Mitführen hoher Geldbeträge und lassen teure Wertgegenstände am besten zuhause. Wir beschädigen, verstecken oder stehlen nichts, was unseren Mitschülern gehört. Durch das Mieten eines Schließfaches können wir die Gefahr eines Diebstahls verringern.

Z

ZEHNTKLÄSSLER

Als Zehntklässler brauchen wir keine Genehmigung unserer Eltern, um die Schule in der Mittagspause zu verlassen. Außerdem dürfen wir auch in Vertretungsstunden das Schulgelände verlassen, wenn für die Stunde kein Arbeitsauftrag vorliegt und dies zuvor vom Vertretungslehrer genehmigt wurde.

ZEITEN

7:30 Uhr – 8:00 Uhr:

Unsere Eltern benachrichtigen die Schule bei Erkrankungen (vorher auch schon über Anrufbeantworter möglich).

7:00 Uhr:

Das Schulgebäude wird geöffnet.

Bis 7:45 Uhr:

Wir halten uns in der Pausenhalle auf.

Ab 7:45 Uhr:

Unsere Klassenzimmer werden geöffnet.

Nach 18:00 Uhr:

Wir halten uns in der Schule nur mit Genehmigung der Schulleitung auf.

ZUSAMMENHALT

Zusammen sind wir stark! Wenn jeder mithift, wird es für alle leichter.

Christian-von-Bomhard-Stiftung

Kirchl. (evang.) Stiftung des öffentl. Rechts

Kostenordnung

für die

Christian-von-Bomhard-Schule Uffenheim

Präambel

Die Christian-von-Bomhard-Schule ist eine **Privatschule in evang. Trägerschaft**. In dieser Eigenschaft erhält die Christian-von-Bomhard-Schule als allgemein bildende, weiterführende Schule keinen 100 %igen Kostenersatz vom Staat, wie z. B. Grund- und Hauptschulen. Die der Stiftung zur Verfügung stehenden weiteren Finanzmittel (landeskirchlicher Betriebszuschuss, Mieteinnahmen und Spenden) decken die anfallenden Aufwendungen für den Schulbetrieb noch nicht ab.

Um die in **evang. Trägerschaft** stehende Privatschule in ihrem Bestand zu sichern und um auch für die Zukunft die bisher gewohnte Unterrichtsqualität und das bestehende Unterrichtsangebot zu erhalten, muss die Christian-von-Bomhard-Stiftung als Schulträger weitere Eigenmittel aufbringen. Aus diesem Grunde müssen Schülereltern, bzw. Erziehungsberechtigte mit Kostenbeiträgen in Form von Schulgeld und Gebühren belastet werden. Dass dies angemessen und in verantwortlicher Weise geschieht, soll nachstehende Kostenordnung sicherstellen.

Abschnitt I: Gebühren

Artikel 1

Leistungen und Gebührenhöhe

Schulaufnahmegebühr:	derzeit	keine Gebühr
Zeugniserteilung:	derzeit	keine Gebühr
Papier- und Materialgeld:	derzeit	5,-- € / Monat

Artikel 2

Festsetzung/Gebührenanpassung

Die Gebühren werden durch entsprechenden Beschluss des Stiftungsausschusses der Christian-von-Bomhard-Stiftung (= Schulträger) festgesetzt.

Der allgemeinen Preis- und Kostenentwicklung folgend können die jeweils gültigen Gebührensätze gem. 315 BGB zum Schuljahresbeginn neu festgesetzt werden, wobei die schriftliche Bekanntgabe der Anpassung (in der Regel durch Elternrundbrief der Schulleitung) spätestens zum 02.05. eines Jahres für das kommende Schuljahr erfolgen muss. Der **Elternbeirat** soll rechtzeitig vor einer Gebührenveränderung gehört werden

Artikel 3 Zahlungsweise

Alle Gebühren werden beim Zahlungspflichtigen im **Bankeinzugsverfahren** von dem im Schulvertrag angegebenen Girokonto abgebucht.
Andere Zahlungsweisen können zur Vermeidung unnötiger Verwaltungskosten nicht zugelassen werden.

Artikel 4 Papier- und Materialgeld

Das Papier- und Materialgeld wird zusammen mit dem Schulgeld monatlich abgebucht (derzeit 5,00 Euro)

Artikel 5 Gebühren bei Internatsschülern

Es gelten die gleichen Gebührensätze. Das Papier- und Materialgeld wird vom Taschengeldkonto der Schülerin/des Schülers einbehalten.

Abschnitt II: Schulgeld

Artikel 6 Zeitpunkt der Einführung

Seit Beginn des Schuljahres 1999/2000, also seit 01.09.1999, wird an der Christian-von-Bomhard-Schule ein über den jeweils gültigen staatlichen Schulgeldersatz hinausgehendes Schulgeld erhoben.

Artikel 7 Höhe des Schulgeldes/Zahlungsweise

Das Schulgeld beträgt derzeit für alle Schulzweige jährlich 1.622,50 Euro und ist in 11 Monatsbeiträgen von September bis Juli des jeweiligen Schuljahres per **Bankeinzug** zu entrichten. Der monatliche Schulgeldbetrag beträgt somit 147,50 Euro.

Die Höhe des Schulgeldes kann der allgemeinen Preis- und Kostenentwicklung folgend gem. § 315 BGB angepasst werden, wobei die schriftliche Bekanntgabe der Anpassung spätestens bis zum 02.05. eines Jahres für das kommende Schuljahr erfolgt.

Der **Elternbeirat** soll rechtzeitig vor einer Schulgeldanpassung gehört werden.

Artikel 8 Verrechnung des Schulgeldes mit dem staatl. Schulgeldersatz

Das monatliche Schulgeld i. H. v. 147,50 Euro wird **mit** dem durch die Regierung von Mittelfranken der Christian-von-Bomhard-Stiftung direkt gewährten **Schulgeldersatz** (ab 01.08.2015 monatlich 102,50 Euro) verrechnet, so dass **seitens der Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten der jeweils bestehende Differenzbetrag (= Schulgeldrestbetrag) zwischen tatsächlichem Schulgeld und dem jeweiligen Schulgeldersatz zu zahlen ist (derzeit monatlich 45,00 Euro, pro Schuljahr 495,00 Euro).**

Artikel 9 Dauer der Schulgeldzahlung

Die Dauer der Schulgeldzahlung ist an das rechtskräftige Bestehen des Schulvertrages in seiner jeweiligen Form gebunden (schriftlicher Vertrag), Schulgeld und Materialgeld sind also bis zum Erreichen des Ausbildungsziels oder – bei vorzeitigem Ausscheiden – bis zum Vertragsende zu zahlen.

Artikel 10 Schulgeld bei Internatsschülern

Bei Internatsschülern wird jeweils in Höhe des gültigen Schulgeldrestbetrages (Schulgeld, abzüglich staatl. Schulgeldersatz) ein entsprechender Einbehalt vom Internatsgeld vorgenommen und der Schule gutgeschrieben.

Artikel 11 Schulgeld für zwei und mehr Kinder aus einer Familie (familiäre Komponente)

Für Familien, aus denen mehrere Kinder gleichzeitig die Christian-von-Bomhard-Schule besuchen, gilt folgende Regelung:

- für das **2. Kind** ermäßigt sich der Schulgeldrestbetrag (Schulgeld abzgl. Staatl. Schulgeldersatz) auf jeweils 50 % (derzeit monatlich 45,00 Euro X 50 % = **22,50 Euro**)
- für das **3. und jede weitere Kind entfällt die Zahlung eines Schulgeldrestbetrages**

Artikel 12 Härtefälle (soziale Komponente)

Das Schulgeld kann wegen unbilliger Härte aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden (insbesondere bei geringem Familieneinkommen, z. B. bei Arbeitslosigkeit, bei Alleinerziehenden, bei Rentnern und dgl.). Die Gründe für einen ganz oder teilweise beantragten Erlass des Schulgeldes sind hinreichend schriftlich darzulegen und durch geeignete Belege nachzuweisen, damit eine entsprechende Schulgeldermäßigung durch den **Schulträger** ausgesprochen werden kann.

Artikel 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt mit dem 01.08.2017 in Kraft.

Uffenheim, 1. September 2017

gez. Christoph Kilian
(Geschäftsführer)

Richtlinien zum Erlass und zur Ermäßigung von Schulgeld (Schulgeldermäßigungsrichtlinien)

P r ä a m b e l

Die Christian-von-Bomhard-Schule ist eine **evangelische Schule** in freier Trägerschaft (**Privatschule**). Alle Schulzweige sind staatlich anerkannt.

Schulträger ist die Christian-von-Bomhard-Stiftung als eine kirchliche (evangelische) Stiftung des öffentlichen Rechts.

Die Finanzierung der Christian-von-Bomhard-Schule als Privatschule ist nur mit ca. 70 % ihrer Gesamtausgaben über staatliche Zuschüsse nach dem Bayer. Schulfinanzierungsgesetz gewährleistet. Der Schulträger ist daher gezwungen, neben freiwilligen Zuschüssen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (aus Kirchensteuermitteln) und des Landkreises selbst Eigenmittel aufzubringen. Dies geschieht durch die Erhebung eines Schulgeldes, das über die Höhe des staatl. Schulgeldersatzes hinausgeht.

Schulträger und Schule ist es als kirchliche Einrichtung gleichermaßen ein besonderes Anliegen, dass allein aufgrund der Schulgelderhebung keine Schülerinnen oder Schüler aus familiären, sozialen und damit aus finanziellen Gründen vom Besuch der Christian-von-Bomhard-Schule ausgeschlossen bleiben müssen. Aus diesem Grunde hat der Stiftungsausschuss der Christian-von-Bomhard-Stiftung die nachfolgenden Schulgeldermäßigungsrichtlinien erlassen.

1. Berechtigung zur Erhebung von Schulgeld:

Die Zahlung von Schulgeld an der Christian-von-Bomhard-Internatsschule ist mit dem jeweils gültigen Schulvertrag geregelt. Danach ist die Christian-von-Bomhard-Stiftung als Schulträger aufgrund der schulvertraglichen Regelung generell berechtigt, von den betreffenden Schülereltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern das Schulgeld nach einer vom Stiftungsausschuss der Christian-von-Bomhard-Stiftung festgelegten Gebührenordnung per Bankeinzug zu erheben.

2. Kein Rechtsanspruch auf Erlass oder Ermäßigung von Schulgeld:

Auf den Erlass oder die Ermäßigung von Schulgeld besteht kein Rechtsanspruch.

3. Rechtsweg:

Aufgrund der Festlegungen unter Ziff. 1 und 2 ist der Rechtsweg bei Ablehnung von Anträgen auf Schulgelderlass oder Schulgeldermäßigungen ausgeschlossen.

4. Antragsformular:

Anträge auf Erlass oder Ermäßigung von Schulgeld können ausschließlich und nur mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular der Christian-von-Bomhard-Stiftung beantragt werden. (vgl. Anlage).

5. Antragsfrist:

Anträge auf Erlass oder Ermäßigung von Schulgeld müssen für das laufende Schuljahr **bis spätestens 31. Oktober des Jahres** schriftlich eingegangen sein. Eine rückwirkende Ermäßigung des Schulgeldes ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Schulgeldermäßigungsausschuss:

Über die Anträge auf Erlass und Ermäßigung von Schulgeld entscheidet der Schulgeldermäßigungsausschuss; dieser besteht aus dem Leitenden Direktor der Christian-von-Bomhard-Schule und dem Geschäftsführer der Christian-von-Bomhard-Stiftung.

7. Kriterien für Schulgelderlass und Schulgeldermäßigungen:

Kriterien für den Erlass und die Ermäßigung von Schulgeld sind zum einen die jeweilige finanzielle Lage der Christian-von-Bomhard-Schule; danach richtet sich einerseits, ob und ggfs. in welcher Höhe überhaupt Spielraum für diese Maßnahmen vorhanden ist. Andererseits soll neben den schulischen Verhältnissen auch die familiäre Situation der Familie, deren Kind die Christian-von-Bomhard-Schule besucht, in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

Soziale und familiäre Verhältnisse in Familien sollen grundsätzlich nicht dafür ausschlaggebend sein, dass ein Kind vom Besuch der Christian-von-Bomhard-Schule ausgeschlossen bleibt.

8. Einzelkriterien der familiären Verhältnisse für Erlass/Ermäßigung von Schulgeld:

8.1 Rentner oder Schwerbehinderte erhalten nicht automatisch Erlass oder Ermäßigung des Schulgeldes.

8.2 Maßgebliche Größe bei Schulgelderlass oder –ermäßigung ist ausschließlich das der Familie zur Verfügung stehende Nettoeinkommen, inklusive Kindergeld und aller Unterhaltsleistungen sowie aus öffentlichen Kassen gewährte Unterstützungen, wie z. B. Renten, Arbeitslosengeld, Waisenrente oder Pflegegeld, BAföG oder KJHG-Hilfe.

8.3 Ermittlung des Nettoeinkommens:

bei Nichtselbstständigen: Verdienst und Unterstützungen aus öffentlichen Kassen, abzüglich nachgewiesene Aufwendungen gemäß Ziff. 8.4; Negativeinkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung bleiben bei der Einkommensermittlung außer Ansatz;

Nachweise hierfür: Verdienstbescheinigungen, Steuerbescheide, Leistungsbescheide, sonstige Belege;

bei Selbstständigen: zu versteuerndes Einkommen, wobei Negativeinkünfte und Abschreibungsbeträge nicht berücksichtigt werden können (z. B. bei Landwirten);

Nachweise hierfür: Steuerbescheide, sonstige geeignete Belege;

8.4. Zusätzliche finanzielle Belastungen

in der Schülerinnen-/Schülerfamilie, die für die Anrechnung auf das Familiennettoeinkommen angerechnet werden können:

Dies sind generell solche Belastungen, die über das Maß der Aufwendungen für die allgemeine Lebensführung hinausgehen. Als derartige Belastungen kommen insbesondere in Betracht:

- Kosten für Internats- oder Heimunterbringung
- Kosten wegen teurer Ausbildung (z. B. Studium)
- Pflichtunterhaltsleistungen für Personen, die nicht im Familienverband wohnen
- sonstige außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Einkommensteuerrechts
- besondere Belastungen aufgrund von Haftungs- und Regressansprüchen.

Kosten und damit Aufwendungen und Belastungen der **allgemeinen Lebensführung** können **nicht berücksichtigt** werden; dies sind insbesondere:

- Mieten u. Mietnebenkosten
- Darlehens- und Tilgungsaufwendungen für Haus- und Wohnungseigentum
- Erschließungskosten
- Strom-, Wasser-, Abwasser-, Rundfunk- und Energiekosten
- Telefongebühren
- Kosten (auch Darlehen) im Zusammenhang mit Kfz-Beschaffungen
- Einzahlungen auf jegliche Art von Sparverträgen
- alle sonstigen Kosten der allgemeinen Lebensführung.

8.5 Höhe der Schulgeldermäßigung, je nach festgestelltem **Nettoeinkommen**

Eine Schulgeldermäßigung wird gewährt, wenn das sogenannte Existenzminimum mit den Familieneinkünften nicht erreicht wird. (Das Materialgeld bleibt hiervon unberührt).

Liegt das Einkommen **unter** dem Existenzminimum für diese Familie, erlassen wir das Schulgeld.

Beträgt das Einkommen **bis zu 249 € mehr** als das Existenzminimum, beläuft sich das Schulgeld auf 15 €

Bei einem Einkommen, das **250 bis 499 € über** dem Existenzminimum liegt, beträgt das Schulgeld 30 €

Liegt das Familiennettoeinkommen **500 € und mehr über** dem Existenzminimum, ist das Schulgeld von dieser Familie in voller Höhe zu zahlen.

Das Existenzminimum wird von der Bundesregierung jährlich neu festgelegt.

Für das Jahr 2016 gelten folgende Sätze

für alleinstehende Erwachsene	jährlich	8.652 €
für Ehepaare	jährlich	14.472 €
für Kinder	jährlich	4.608 €

(Quelle: www.bundesfinanzministerium.de - Suche unter „Existenzminimum“)

Für die Folgejahre werden die jeweils aktualisierten Sätze zugrunde gelegt.

Dem errechneten monatlichen Nettoeinkommen wird das monatliche Existenzminimum nach Familienstand gegenübergestellt.

9. Erlass des Materialgeldes:

Ein Erlass des Materialgeldes kann aus schulpolitischen Gründen nicht mehr gewährt werden.

10. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien gelten erstmals für das Schuljahr 2017/2018; sie treten daher mit dem 1. August 2017 in Kraft.

Uffenheim, 1. September 2017

gez. Christoph Kilian
(Geschäftsführer)

Wichtige Hinweise

zum evtl. Antrag auf Schulgeldermäßigung

(Auszug aus den Schulgeldermäßigungsrichtlinien)

1. Antragsfrist:

Anträge auf Schulgeldermäßigung müssen **bis spätestens 31. Oktober des laufenden Schuljahres** gestellt werden. Maßgebend ist dabei der Eingangsstempel bei der Schulleitung, bzw. bei der Geschäftsstelle des Schulträgers (s. o.).

2. Antragsformular:

Für die Beantragung einer Schulgeldermäßigung ist ausschließlich das dafür vorgesehene **grüne Antragsformular** zu verwenden. Die Formulare sind im Schulsekretariat erhältlich.

3. Bearbeitung der Ermäßigungs-, bzw. Befreiungsanträge:

Die Antragsbearbeitung erfolgt in aller Regel in der ersten Novemberhälfte des lfd. Schuljahres. **Nicht vollständig und nicht lesbar** ausgefüllte Anträge **müssen abgelehnt** werden.

4. Belege:

Das maßgebliche Nettoeinkommen und die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen (darunter fallen nicht Kosten der allgem. Lebensführung wie insbesondere Miete, Strom, Wasser, Telefon, Darlehenstilgungen für Haus oder Kfz) sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Bei **fehlenden Belegen muss** der Schulgeldermäßigungsantrag **abgelehnt** werden.

5. Einkommensgrenze:

Eine Schulgeldermäßigung wird generell nicht gewährt, wenn das Nettoeinkommen der Familie das zustehende **Existenzminimum** nach den veröffentlichten Zahlen der Bundesregierung **um 500 € und mehr überschreitet**. **Details, die sich in den Richtlinien zum Erlass und zur Ermäßigung von Schulgeld befinden, erhalten Sie im Schulsekretariat.**

6. Sonstiges:

6.1 Die Stellung eines Antrages auf Schulgeldermäßigung befreit nicht von der Verpflichtung der vollständigen Ausfüllung des Schulvertrages. Insbesondere ist im Schulvertrag die **Bankverbindung** anzugeben und eine **Einzugsermächtigung** zu erteilen.

6.2 Bis zur schriftlichen Bescheiderteilung über die Schulgeldermäßigung sind Schulgeld und Materialgeld **in voller Höhe** zur Zahlung fällig. Zu viel bezahlte Schulgeldbeträge werden nach Zustellung des Ermäßigungsbescheides erstattet bzw. verrechnet.

6.3 Zu Unrecht veranlasste **Bankrücklastschriftgebühren** müssen dem Schulgeldschuldner zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Uffenheim, 1. September 2017

gez. Christoph Kilian
(Geschäftsführer)